



20. Januar 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

AF – 0034 – 20 – 6 – I B 5

Herr Straub

Telefon 0211 4972-2170

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31
Absatz 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und
indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Refinanzierung des Anteils der Beteiligungsverwaltungsgesell-
schaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH an der Kapitalmaß-
nahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH aus dem NRW-Rettungs-
schirm**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags am
21. Januar 2021**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2021 wird beantragt, die Ein-
willigung in Ausgaben im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung
(Einzelplan 20) bei Kapitel 20 020 Titel 862 88 in Höhe von 12 Mio. Euro
für die Gewährung eines Darlehens zu marktüblichen Konditionen an die
Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
mbH (BVG) zur Übergangsfinanzierung einer Kapitalmaßnahme der
Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) infolge der Corona-Pandemie zu er-
teilen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist über die landeseigene BVG zu 30,94
Prozent am Eigenkapital der FKB beteiligt. Weitere Anteilseigner sind der
Bund (30,94 Prozent), die Städte Köln (31,12 Prozent) und Bonn (6,06
Prozent) sowie der Rhein-Sieg-Kreis (0,59 Prozent) und der Rheinisch-
Bergische Kreis (0,35 Prozent).

Zur Abwehr der durch die Corona-Pandemie bedingten Lasten bedarf die
FKB einer Kapitalzuführung in Höhe von 175 Mio. Euro. Diese soll aufge-
teilt erfolgen durch die Aufnahme und Auszahlung eines 100 Mio. Euro

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Darlehens aus dem „NRW.BANK InfrastrukturCorona“-Programm über fünf Kreditinstitute und durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage gegen Vorzugsgewährung der Gesellschafter in Höhe von 75 Mio. Euro voraussichtlich Ende des 1. Quartals/ im 2. Quartal 2021. Der Anteil der BVG beträgt dabei rund 23,205 Mio. Euro.

Die Erklärung der Gesellschafter, die Einzahlung in die Kapitalrücklage vorzunehmen, ist als Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens in der Gesellschafterversammlung am 18. Dezember 2020 erfolgt.

Die Abgabe der Erklärung in der Gesellschafterversammlung am 18. Dezember 2020 verpflichtet die BVG, Anfang 2021 den Betrag in die Kapitalrücklage der FKB einzuzahlen, weswegen diese Maßnahme eilbedürftig ist. Das setzt voraus, dass die Refinanzierung der BVG sichergestellt ist.

Die Refinanzierung der BVG soll für eine Übergangszeit unter Beteiligung des NRW-Rettungsschirms sichergestellt werden. Die BVG nimmt für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten bis maximal einem Jahr ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen aus dem NRW-Rettungsschirm in Höhe von rund 12 Mio. Euro (rund 23,205 Mio. Euro Anteil an der Kapitalmaßnahme der FKB abzüglich der in der BVG vorhandenen freien Liquidität) auf. Die Marktüblichkeit der Konditionen wird durch das Ministerium der Finanzen sichergestellt. Hierdurch wird gewährleistet, dass es für die Darlehensaufnahme beim NRW-Rettungsschirm keiner Pränotifizierung bei der EU-Kommission bedarf.

Für die Rückführung der Übergangsfinanzierung setzt sich die BVG mit Geschäftsbanken, ggf. unter Beteiligung der NRW.BANK, in Verbindung und beantragt ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen. Nach Auszahlung des Darlehens der Geschäftsbank führt die BVG das Darlehen des NRW-Rettungsschirms zurück.

Die Maßnahme ist damit haushaltsneutral.



Lutz Lienenkämper